

**b-c; b-b; c-b;c-c**  
**ALLGEMEINE VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN**

**DER**

**( ) ( AUKTIONEN GmbH**

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

1. Mit den vorliegenden Allgemeinen Versteigerungsbedingungen werden sämtliche Vertragsbeziehungen geregelt, welche im Zusammenhang mit der Versteigerungstätigkeit der Firma CDC Auktionen GmbH zwischen den an der Versteigerung beteiligten Parteien begründet oder vermittelt werden. Die nachfolgenden Allgemeinen Versteigerungsbedingungen sind somit für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Einlieferer (Auftraggeber) und dem Versteigerer, dem Einlieferer (Auftraggeber) und dem Bieter (Käufer) sowie zwischen dem Bieter (Käufer) und dem Versteigerer verbindlich.
2. Die Versteigerung erfolgt freiwillig. Sie wird im Namen und für Rechnung der Auftraggeber durchgeführt.
3. Der Versteigerer hat das Recht, Personen nach eigenem Ermessen ohne Angabe von Gründen den Zutritt zum Gelände oder den Einlass zur Versteigerung zu verweigern.
4. Der Genuss von alkoholischen Getränken während der Veranstaltung ist nicht gestattet.

**§ 2**

**Versteigerungsbedingungen**

1. Die Katalogbeschreibungen werden nach den Angaben des Einlieferers erstellt (Altersangaben, Laufleistung, Vorschäden, Vorbesitzer, Ausstattung u.s.w.), für deren Richtigkeit alleine dieser verantwortlich ist. Angegebene Schätzpreise oder Marktwerte sind lediglich Anhaltspunkte insbesondere für auswärtige Interessenten, welche nicht selbst an der Versteigerung teilnehmen können. Alle zur Versteigerung gelangenden Fahrzeuge können vor der Auktion besichtigt und auf Gefahr des Interessenten geprüft werden.
2. Die Fahrzeuge sind gebraucht und werden in diesem Zustand versteigert; der tatsächliche Zustand bei Aufruf des Fahrzeuges gilt als der vertraglich vereinbarte. Die Katalogbeschreibungen stellen keine Beschaffenheitsgarantie i.S.d. § 444 BGB dar. Die Angaben des Versteigerers im Zuge der Versteigerung sowie die Angaben im Versteigerungskatalog haben lediglich beschreibenden Charakter und stellen auch keine Beschaffenheitsvereinbarung i.S.d. § 434 Abs. 1 S. 1 BGB dar.
3. Jegliche Gewährleistung des Einlieferers für Mängel an den als Gebrauchtfahrzeug versteigerten Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Dies gilt

nicht, sofern es sich bei dem Einlieferer um einen Unternehmer und den Bieter um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB handelt. In diesem Falle beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monaten ab Gefahrenübergang.

Vorliegender Gewährleistungsausschluss gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Sachmängelhaftung, welche auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Einlieferers oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Einlieferer bereits für fahrlässige Pflichtverletzung oder für vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

4. Der Versteigerer hat das Recht, Katalognummern zu vereinen, zu trennen, außerhalb der Reihe anzubieten oder, wenn ein besonderer Grund vorliegt, zurückzuziehen.
5. Die Auktionsaufrufe erfolgen in EURO. Die Höhe der Gebotsschritte richtet sich nach dem Objektwert und wird vorab vom Versteigerer bekannt gegeben.
6. Der Zuschlag wird erteilt, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebotes ein Übergebot nicht erfolgt und das vom Einlieferer vorgeschriebene Mindestgebot erreicht ist. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen oder unter Vorbehalt zuschlagen. Lehnt der Versteigerer ein Gebot ab, so bleibt das vorangegangene Gebot verbindlich. Insbesondere kann der Versteigerer ein Gebot ablehnen oder unter Vorbehalt zuschlagen, wenn das Mindestgebot nicht erreicht worden ist. Wird unter Vorbehalt zugeschlagen, ist der Bieter zwei Wochen an sein Gebot gebunden; das Gebot wird dann mit Absendung der schriftlichen Bestätigung an die vom Bieter genannte Anschrift wirksam. Wird der Vorbehalt nicht vom Einlieferer genehmigt, so erlischt das Gebot des Bieters.
7. Der Versteigerer kann ein Gebot ablehnen, wenn ein besonderer Grund vorliegt. In diesem Falle bleibt das unmittelbar vorher abgegebene Gebot gültig und verbindlich. Geben mehrere Personen das gleiche Gebot ab, so entscheidet das Los über den Zuschlag. Bei Meinungsverschiedenheiten kann der Versteigerer den Gegenstand erneut ausbieten. Dies gilt auch dann, wenn irrtümlich ein rechtzeitig abgegebenes höheres Gebot übersehen worden ist.
8. Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme und Zahlung des Kaufpreises. Mit der Zuschlagserteilung gehen Besitz und Gefahr unmittelbar auf den erfolgreichen Bieter über. Das Eigentum geht jedoch erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises auf den Käufer über.
9. Jeder Bieter kauft im eigenen Namen und auf seine eigene Rechnung, wenn er nicht vor Beginn der Versteigerung Namen und Anschrift seines Auftraggebers schriftlich angibt. Ein Bieter, welcher für seinen Auftraggeber steigert, haftet neben diesem als Gesamtschuldner.
10. Der Kaufpreis setzt sich zusammen aus dem Betrag, auf den der Zuschlag erteilt wird (Zuschlagssumme), sowie einem Aufgeld (Auktionsgebühr), welches vom Bieter an den Versteigerer zu entrichten ist. Die Höhe des

Aufgeldes ist dem jeweiligen Versteigerungskatalog zu entnehmen. Sowohl der Zuschlagssumme als auch dem Aufgeld ist die vorgeschriebene Umsatzsteuer jeweils hinzuzusetzen. Das Aufgeld ist verdient und fällig, auch wenn der Bieter, aus welchem Grunde auch immer, die Abnahme des ersteigerten Fahrzeuges verweigert.

11. Der Kaufpreis ist fällig mit dem Zuschlag. Die zugeschlagenen Fahrzeuge sind innerhalb von 24 Stunden abzunehmen. Die Aushändigung erfolgt grundsätzlich nur gegen vollständige Zahlung des Kaufpreises in bar, oder per unwiderruflich bankbestätigtem Scheck eines deutschen Kreditinstituts.
12. Verweigert der Bieter Abnahme oder Zahlung oder kommt er diesen Pflichten innerhalb einer angemessenen Frist, die ihm der Versteigerer nach Fälligkeit gesetzt hat, nicht nach, kann der Versteigerer wahlweise entweder Erfüllung des Kaufvertrags oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
13. Verlangt der Versteigerer gemäß Ziffer 11 Erfüllung, kann er neben dem Kaufpreis den Verzugschaden verlangen. Dazu gehören auch ein etwaiger Währungsverlust, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz sowie der Kostenaufwand für die Rechtsverfolgung.
14. Verlangt der Versteigerer im Fall von Ziffer 11 Schadensersatz statt der Leistung, so ist er berechtigt, das Versteigerungsgut bei Gelegenheit noch einmal zu versteigern. Der Anspruch auf Verzugszinsen bleibt davon unberührt. Mit dem Zuschlag in der erneuten Versteigerung erlöschen die Rechte des Bieters aus dem ihm früher erteilten Zuschlag. Der Bieter haftet insbesondere für jeden Ausfall, Transport- und Lagerkosten, Insertionskosten und anfallende Löhne für die Hinzuziehung von Hilfskräften. Er hat keinen Anspruch auf einen eventuellen Mehrerlös und wird zur Wiederversteigerung nicht zugelassen. Für die Wiederversteigerung gilt er als Einlieferer und hat eine Schadenspauschale von 5 % des Zuschlagwerts zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Das dem Versteigerer daneben zustehende Aufgeld bleibt davon unberührt. Dem Bieter wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die vorgenannte Pauschale ist. Vom Erlös sind vorab Lagerkosten, Insertionskosten und anfallende Löhne für die Hinzuziehung von Hilfskräften abzusetzen. Im Übrigen ist der danach verbleibende Erlös per Datum des tatsächlichen Zahlungseingangs auf die Schadensersatzforderung gem. § 367 BGB zu verrechnen. Der Kaufpreis ist ab Zugang der Abnahme-Zahlungsverweigerung bzw. ab Verzugsseintritt mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Versteigerer kann jederzeit von Erfüllungszum Schadensersatzanspruch übergehen; verlangt er Schadensersatz wegen Nichterfüllung, so erlischt der Erfüllungsanspruch.
15. Jede Verwahrung und jeder Transport der ersteigerten Fahrzeuge erfolgt grundsätzlich auf Kosten und Gefahr des Bieters. Die Ware wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Bieters versichert. Die Lagerkosten der ersteigerten Fahrzeuge betragen bei Nichtabholung am Auktionstag ab dem Folgetag der Auktion EURO 50,- zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer pro Tag und Fahrzeug.

16. Bieter aus EU-Ländern sind verpflichtet, den Ausfuhrnachweis unverzüglich an die Adresse des Einlieferers zu übersenden.
17. Vorgebote auswärtiger Interessenten können nur berücksichtigt werden, wenn sie schriftlich erteilt werden, konkrete Angaben enthalten und spätestens 2 Stunden vor Versteigerungsbeginn beim Versteigerer eingehen. Die darin genannten Preise gelten als Maximalpreis für den Zuschlag, zuzüglich Aufgeld und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Aufträge unbekannter Kunden können nur ausgeführt werden, wenn ausreichende Deckung nachgewiesen ist.

### **§ 3**

#### **Haftung des Versteigerers**

1. Eine Überprüfung der Fahrzeuge auf Vorschäden durch den Versteigerer findet nicht statt. Jegliche Gewährleistung des Versteigerers aufgrund von Mängeln an den ersteigerten Fahrzeugen ist ausgeschlossen. Diesbezügliche Ansprüche sind allein gegenüber den Auftraggebern (Einlieferern) geltend zu machen, sofern diese nicht ausgeschlossen sind.
2. Sowohl vertragliche als auch deliktische Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung ausgeschlossen, soweit sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruhen oder wesentlichen Vertragspflichten betreffen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder sonstiger Pflichtverletzungen. Handelt es sich bei dem Auftraggeber oder dem Bieter um einen Unternehmer, so ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet der Versteigerer jedoch auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
4. Die Begrenzung nach Abs. 2 gilt auch, soweit der Auftraggeber oder Bieter anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
5. Soweit die Haftung des Versteigerers eingeschränkt ist, so gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen.
6. Am Besichtigungs- und Auktionsort haftet jeder Besucher für den von ihm verursachten Schaden in vollem Umfang. Es gilt daher, äußerste Vorsicht bei der Besichtigung zu wahren.

### **§ 4**

#### **Schlussbestimmungen**

1. Handelt es sich bei dem Bieter um einen Kaufmann, ist der Gerichtsstand der Sitz des Versteigerungsunternehmens (Nienburg - Weser). Der Versteigerer ist jedoch berechtigt, den jeweiligen Bieter auch an dessen Wohnsitz zu verklagen.

Handelt es sich bei dem Bieter um einen Verbraucher i.S.d. § 474 BGB und verlegt dieser nach dem Zuschlag (Vertragsabschluß) seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand der Sitz des Versteigerungsunternehmens (Nienburg – Weser). Die gilt auch, sofern der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Bieters im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, die Geltung des UN-Kaufrechtes ist ausgeschlossen.
3. Die vorstehenden Bedingungen gelten sinngemäß auch für den Nach- und Freihandverkauf.
4. Die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen gelten ab dem 01.06.2009